

Gemäß § 7 Absatz 5 des Gesetzes zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln) in der Fassung vom 24. April 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22, S. 274) wird bestimmt:

Geschäftsordnung des Landesdenkmalrates

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Landesdenkmalrat berät das für Denkmalpflege zuständige Mitglied des Senats. Er nimmt dabei zu Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Stellung und unterbreitet eigene Vorschläge.
- (2) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Landesdenkmalrat zu hören. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Gesetzgebungsverfahren und Verwaltungsvorschriften, soweit wichtige Belange des Schutzes und der Pflege von Denkmalen betroffen sind,
 - b) Stadt- und Regionalplanung von gesamtstädtischer oder sonst herausgehobener Bedeutung, soweit wichtige Belange des Schutzes und der Pflege von Denkmalen betroffen sind,
 - c) Geplante Abbrüche oder schwerwiegende Eingriffe für die Denkmalsubstanz bei fehlendem Einvernehmen zwischen Landesdenkmalamt und Unterer Denkmalschutzbehörde, wenn dadurch eine Löschung von der Denkmalliste droht,
 - d) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege von nationaler Bedeutung und in wichtigen Angelegenheiten des Weltkulturerbes in Berlin.

§ 2 Tätigkeit des Landesdenkmalrates

- (1) Der Landesdenkmalrat berät die ihm von der Geschäftsstelle der zuständigen Senatsverwaltung überwiesenen Themen und nimmt hierzu Stellung. Er fasst schriftlich zu begründende Beschlüsse und Empfehlungen, die durch die Geschäftsstelle dem zuständigen Mitglied des Senats vorgelegt werden.
- (2) Der Landesdenkmalrat kann aus eigener Initiative alle Themen, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne von § 1 berühren, beraten und entsprechend § 2.1 verfahren.
- (3) Im Rahmen seiner Beratungen und Beschlussfassungen kann der Landesdenkmalrat über die Geschäftsstelle der zuständigen Senatsverwaltung die Mithilfe der Denkmalbehörden erbitten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Landesdenkmalrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die auf Vorschlag des zuständigen Mitglieds des Senats auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 DSchG Bln durch den Senat von Berlin berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Landesdenkmalrates sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihr Amt unabhängig und unentgeltlich aus.

(3) Die auswärtigen Mitglieder des Landesdenkmalrates erhalten Reisekostenerersatz nach den für den öffentlichen Dienst Berlins maßgeblichen Vorschriften.

(4) Die Mitglieder des Landesdenkmalrates sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes, verpflichtet.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Landesdenkmalrates werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig.

(2) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Landesdenkmalrat aus, wenn

- es gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet,
- in seiner Person Umstände eintreten, die einer weiteren Mitgliedschaft entgegenstehen

Nach vorheriger Befassung und Empfehlung des Landesdenkmalrates sowie der zuständigen Senatsverwaltung erfolgt seine Abberufung durch den Senat von Berlin.

(3) An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes beruft der Senat von Berlin für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach § 7 Abs. 2 DSchG Bln.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Landesdenkmalrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtszeit. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei weiterhin bestehender Stimmengleichheit entscheidet das Los. Durch Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung. Sind beide verhindert, so übernimmt das nach Jahren älteste anwesende Mitglied die Leitung.

(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. das nach Jahren älteste Mitglied formuliert in Abstimmung mit den Mitgliedern die Beschlussprotokolle des Landesdenkmalrates und leitet sie an die Geschäftsstelle.

(4) Der Vorsitzende wirkt an der Gestaltung der Tagesordnung mit und genehmigt die Sitzungsprotokolle.

(5) In eiligen Angelegenheiten ist der Vorsitzende durch die Geschäftsstelle zu unterrichten. Der Vorsitzende kann in solchen Fällen nach einem ihm geeigneten Beratungsverfahren gegenüber der Geschäftsstelle im Namen des Landesdenkmalrates eine verbindliche Stellungnahme abgeben.

(6) Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringlichen Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden, von der Geschäftsstelle Auskunft zu verlangen und nach Abs. 5 zu verfahren.

(7) Der Vorsitzende kann von sich aus oder auf Verlangen von Mitgliedern unentgeltliche Auskünfte von nicht dem Landesdenkmalrat angehörenden Sachverständigen einholen.

§ 6 Geschäftsstelle

(1) Eine Geschäftsstelle besteht bei dem zuständigen Mitglied des Senats.

(2) Der Geschäftsstelle wird von den Denkmalbehörden zugearbeitet.

(3) Die Geschäftsstelle stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und unter Berücksichtigung der Vorschläge des Landesdenkmalrates die Tagesordnung auf. Sie lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vor Sitzungstermin ein. Der Einladung sind die erforderlichen Protokolle und sonstigen Unterlagen beizufügen.

(4) Die Geschäftsstelle stellt die erforderlichen Sachinformationen bereit, lädt mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Vorsitzenden Vertreter von Behörden, Sachverständige oder Betroffene als Berichterstatter zu den Sitzungen ein und bereitet gegebenenfalls die erforderlichen Lokaltermine vor.

(5) Die Geschäftsstelle fertigt über die Sitzungen des Landesdenkmalrates innerhalb von zwei Wochen ein Sitzungsprotokoll an, das

- die Sitzungsteilnehmer
- die aktualisierte Tagesordnung
- die Beratungsergebnisse mit Stimmenverhältnis
- ggf. Fristen und Vorschläge für die Fortsetzung der Beratungen enthält.

Das Protokoll wird mit Unterschrift des Vorsitzenden freigegeben und ist in der darauffolgenden Sitzung des Landesdenkmalrates ggf. mit Ergänzungen und Korrekturen zu beschließen.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Landesdenkmalrat tritt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern oder auf Verlangen des zuständigen Mitglieds des Senats ist innerhalb von vierzehn Tagen eine Sitzung einzuberufen.

(2) Der Leiter der Obersten Denkmalschutzbehörde und der Leiter des Landesdenkmalamtes sowie Vertreter der ggf. zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden nehmen an den Sitzungen teil. Sie können sich vertreten lassen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Landesdenkmalrat kann zur Straffung und Beschleunigung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die sich nach Erledigung ihres Auftrages auflösen.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Der Landesdenkmalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Empfehlungen und Beschlüsse des Landesdenkmalrates erfordern die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Anträge auf Änderungen der Tagesordnung und auf die Beratung von Tischvorlagen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (4) Außerhalb der Sitzungen können in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Ein Mitglied des Landesdenkmalrates gilt als befangen und hat vorübergehend die Sitzung zu verlassen, wenn es bei der Behandlung eines Gegenstandes persönlich oder durch die Institution, der es angehört, betroffen ist.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Beschlussprotokolle können nach einer Frist von vierzehn Tagen mit Zustimmung des zuständigen Senatsmitgliedes über die Geschäftsstelle der Presse zugeleitet werden.
- (2) Nach Ablauf der Frist von vierzehn Tagen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter auf Verlangen von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, sich öffentlich zu den Beschlüssen äußern oder Presseerklärungen herausgeben, wobei die unter § 3 Abs. 4 genannten Einschränkungen zu beachten sind.
- (3) Auf Verlangen des zuständigen Mitglieds des Senats hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Beschlüsse des Landesdenkmalrates öffentlich zu vertreten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Juni 1996 in Kraft.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 51. Jahrgang Nr. 22 S. 274 6. Mai 1995

Gesetz
zum Schutz von Denkmälern in Berlin
(Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln)
vom 24. April 1995

- Auszug -

§ 7
Landesdenkmalrat

- (1) Der Landesdenkmalrat berät das zuständige Mitglied des Senats. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist er zu hören.
- (2) In den Landesdenkmalrat werden auf Vorschlag des zuständigen Mitglieds des Senats vom Senat für die Dauer von vier Jahren zwölf Mitglieder berufen. Der Landesdenkmalrat soll sich aus Vertretern der Fachgebiete der Denkmalpflege, der Geschichte und der Architektur sowie paritätisch aus sachberührten Bürgern und Institutionen Berlins zusammensetzen.
- (3) Die Mitglieder des Landesdenkmalrates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Landesdenkmalrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesdenkmalrates, die vom Senat erlassen wird.